

zweimal im Jahr über ihre Handhabung des Abkommens unterrichten.

Art.11 (Auslieferung) könnte in seinem Abs.2 lauten: »Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags (über Auslieferung) abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es ihm frei, dieses Abkommen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in bezug auf die strafbaren Handlungen anzusehen. . .«; statt »so steht es ihm frei« könnte es aber auch heißen »so hat er. . .anzusehen«; im vorliegenden Text werden noch beide Formulierungen angeboten. Das gilt auch für Abs.3: »Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich die strafbare Handlung als eine der Auslieferung unterliegende strafbare Handlung vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an« (oder: »steht es frei. . .anzuerkennen«).

Der neue Ausschuß wird im Mai 1979 zu seiner zweiten Tagung zusammentreten.

NJP

UNCTAD: Neue Weizen-Übereinkunft weiter in der Schwebe (21)

Die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1971 soll zunächst einmal verlängert werden. Mit dieser Empfehlung an den Internationalen Weizenrat in London ging die dritte Verhandlungsrunde der UN-Weizenkonferenz (22. Januar—14. Februar 1979 in Genf) letztlich erfolglos auseinander, nachdem bereits im Jahr 1978 zwei Tagungen zu keiner Einigung geführt hatten (Februar/März sowie November). Auch die weiteren Beratungen über eine neue Übereinkunft sollen nunmehr im Weizenrat stattfinden. Ein positives Ergebnis wird frühestens für die zweite Hälfte des Jahres 1979 erwartet. Während sich die bestehende Übereinkunft aus zwei Einzelübereinkommen über Weizenhandel und über Nahrungsmittelhilfe zusammensetzt, soll ihr Nachfolger daneben auch ein Übereinkommen über Sekundärgetreidehandel umfassen. Das neue Weizenhandels-Übereinkommen soll außerdem, anders als das jetzige, nicht allein administrativen, sondern auch regulierenden Charakter haben.

Die dritte Verhandlungsrunde ist schließlich, und gewissermaßen knapp vor einem erfolgreichen Abschluß, an den Entwicklungsländern gescheitert. Davor hatte es tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten namentlich zwischen entwickelten Industriestaaten gegeben, wobei sich vor allem die Vereinigten Staaten und Kanada auf der einen, die Europäische Gemeinschaft und Japan auf der anderen Seite gegenübergestellt hatten (also Hauptausfuhr- und Haupteinfuhrländer). Während den Amerikanern ursprünglich vorgeschwebt hatte, den Markt über nationale Vorratslager nach Maßgabe von Richtpreisen zu lenken, war das Gegenkonzept auf die Festlegung einer starren Preisspanne gerichtet gewesen. Zuletzt waren, abgesehen von Sonderkonditionen für die Entwicklungsländer, in erster Linie die Lagervolumina sowie die Interventionspreise kontrovers.

Vorratslager: Führende Exportländer wie die Vereinigten Staaten und Australien, doch auch etliche importierende Entwicklungsländer setzten sich zunächst für ein globales Volumen von 30 Mill. Tonnen ein. Demgegenüber hielten die EG und Japan 12 bis 15 Mill. Tonnen für ausreichend. Ihnen ging es darum, die eigenen Quoten — und die damit verbundenen Kosten — in erträglich erscheinenden Grenzen zu halten. Am Ende der Verhandlungsrunde beliefen sich die Zusagen schließlich auf etwa 20 Mill. Tonnen. Bei diesem Streitpunkt dürfte eine Kompromißlösung mithin in Sicht gewesen sein.

Das Übereinkommen sollte außerdem Bestimmungen über Liefer- und Abnahmeverpflichtungen enthalten; des weiteren waren für bestimmte Fälle Ausnahmen von der Verpflichtung zu Vorratskäufen bzw. zu Verkaufsangeboten aus den Lagern ins Auge gefaßt.

Preisschere: Die Vereinigten Staaten plädierten für einen unteren Interventionspreis von 140 US-Dollar pro Tonne und einen oberen von 210 Dollar. Die EG stimmte dem zuletzt mit der Maßgabe zu, daß der Höchstpreis im ersten Vertragsjahr 200 Dollar betragen solle. Spätere Preis Anpassungen sollten möglich sein, etwa zu dem Zweck, mit der Wechselkurs- und Kaufkraftentwicklung Schritt zu halten. Die Entwicklungsländer widersprachen dieser Lösung. Sie verwandten sich für einen Höchstpreis von 155 Dollar und sperrten sich jedenfalls — wo auch immer die Grenze ihrer Kompromißbereitschaft gelegen haben mag — gegen die Übernahme des EG-US-Verhandlungsergebnisses. Die Meinungsverschiedenheiten ließen sich nicht mehr überbrücken, und das Scheitern der Weizenkonferenz dürfte maßgeblich auf diese Kontroverse zurückzuführen sein.

Vorzugsbehandlung der Entwicklungsländer: Hier sind Sondervorschriften für die Erfüllung der Verpflichtungen auf Lagerhaltung durch die Entwicklungsländer vorgesehen. Insbesondere geht es um die Schaffung von Lagerkapazitäten, die Durchführung von Vorratskäufen und den Lagerunterhalt, und speziell um Unterstützung bei der Bewältigung des damit verknüpften finanziellen Aufwands.

Weniger umstritten als das Weizenhandels-Übereinkommen was die beiden anderen, also die über *Sekundärgetreidehandel* sowie *Nahrungsmittelhilfe*. Das Sekundärgetreide-Übereinkommen — dabei geht es in erster Linie um Futtergetreide — wird sich auf die Festlegung von Konsultationspflichten beschränken, also nicht regulierend sein. Erweist sich danach die Marktlage als (aktuell oder potentiell) instabil (Überangebot, Übernachfrage), so ist ein neu zu errichtender Sekundärgetreide-Ausschuß einzuschalten, welcher sodann wechselseitig annehmbare Lösungen empfehlen kann. Was die Nahrungsmittelhilfe an Entwicklungsländer anbetrifft, so herrschte Einigkeit darüber, das Jahresvolumen von bislang 4,2 Mill. Tonnen auf 10 Mill. Tonnen aufzustocken. Problematisch war die Aufschlüsselung, d. h. die quotenmäßige Verteilung auf die beitragsleistenden Staaten. Auf der dritten Verhandlungsrunde der Konferenz lagen Zusagen von insgesamt knapp 8 Mill. Tonnen vor. Unklar ist, in

welchem Maße sich diese Erklärungen schon bei der Verlängerung des alten Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens praktisch auswirken können. NJP

UNCTAD: Verhaltenskodex für Linienkonferenzen (22)

Der von einer durch die UNCTAD einberufenen und vorbereiteten Konferenz (1974) entwickelte Verhaltenskodex sieht vor, daß das Ladeaufkommen im Seeverkehr in Zukunft im Verhältnis 40 zu 40 zwischen den Handelsflotten der Liefer- und Empfängerländer aufgeteilt wird. Für die Flotten von Drittstaaten sollen jeweils 20 vH des Ladeaufkommens reserviert bleiben.

Linienkonferenzen sind förmliche oder auch informelle Vereinbarungen zwischen Verfrachtern hinsichtlich ihrer Operationen auf bestimmten Schifffahrtsrouten. Charakteristisch für nahezu alle Linienkonferenzen ist die Festsetzung gemeinsamer Frachtraten. Abgesehen davon beziehen sich die Vereinbarungen gelegentlich auch auf die Gewährung von Rabatten, Beschränkung der Zulassung neuer Mitglieder zu den Konferenzen, Festlegung der Ladungsanteile und sonstige Beschränkungen des Wettbewerbs.

Die Entwicklungsländer, die durch diesen Verhaltenskodex begünstigt würden, stehen an sich dem System der marktregulierenden Linienkonferenzen positiv gegenüber, verlangen aber eine bessere Berücksichtigung ihrer Interessen, vor allem aber ein stärkeres Mitspracherecht in den Konferenzen. Hauptsächlich sind sie daran interessiert, die Frachtraten für sich zu senken, da diese ihrer Meinung nach einen allzu großen Teil des an sich möglichen Exporterlöses ihrer Produkte aufzehren. Um eine entsprechende Kontrolle über die Frachtkosten zu erlangen, sind einige der Entwicklungsländer zu einem Flaggen-Protektionismus übergegangen. Der Verhaltenskodex stellt insoweit einen Kompromiß zwischen diesen Bestrebungen und dem Wunsch der Industriestaaten nach Beibehaltung des bisherigen Systems dar.

Bislang ist der Verhaltenskodex noch nicht in Kraft getreten. Die EG strebt offenbar jedoch eine Teilnahme an, um den Dumpingpreisen der Staatshandelsländer des Ostens entgegenwirken zu können. Bislang scheiterte jedoch eine einheitliche Haltung der EG an Großbritannien und Italien. Wo

Sozialfragen und Menschenrechte

Chile: 7. Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe — Besuch der Gruppe im Lande — Trotz Verbesserungen weiterhin Verletzung der Menschenrechte — Fortbestehen des Notstands (23)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1977 S.57ff. fort.)

I. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Chile vermochte in ihrem siebten Bericht eine leichte Verbesserung der Lage festzustellen. Grundsätzlich ist ihrer Meinung nach Chile jedoch weiterhin eine ständige Verletzung der international garantierten Menschenrechte vorzuwerfen. Basis dieses mehrere hundert Seiten umfassenden Berichts (UN-Doc.A/33/331 vom 25.10.1978) sind die Informationen, die drei Mitglieder der Arbeitsgruppe während ihres zweiwöchigen Aufenthaltes in Chile (12. bis